

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/224/2009**

Datum: 13.08.2009

zur Behandlung in Sitzung:  
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

65 - Bauamt

**Betrifft: Abschnittsbildungsbeschluss Wildparkstraße**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	06.10.2009	Vorberatung
Hauptausschuss	15.10.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.10.2009	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 werden für die Straßenbaumaßnahme Wildparkstraße zur Ermittlung von Straßenbaubeiträgen folgende Abschnitte gebildet:

1. Abschnitt

Wildparkstraße von der Einmündung Walter-Kohn-Straße mit einer Länge von 176,00 m in südliche Richtung bis zur Grenze des Innenbereichs (Station 0+633.769). Dieser Abschnitt ist in der Anlage 1 mit A, E, F und D gekennzeichnet.

2. Abschnitt

Wildparkstraße von der Einmündung Drehnitzstraße bis zur Einmündung Walter-Kohn-Straße. Dieser Abschnitt ist in der Anlage 1 mit B, C, F und E gekennzeichnet.

2. die Abschnitte 1 und 2 werden gesondert abgerechnet.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlagen**

Anlage 1 - Lageplan Wildparkstraße

Anlage 2 - Lageplanausschnitt Wildparkstraße, Grenze  
Innen-/Außenbereich

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
<b>I Ausgaben/ Einnahmen</b>	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	Gesamtkosten:		
Folgekosten pro Jahr:			
<b>II Finanzierungsquellen:</b>	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

### Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde beabsichtigt, im Jahr 2009 eine Teilstrecke der Wildparkstraße - nämlich von den Bahnschienen bis zur Einmündung der Walter-Kohn-Straße - auszubauen.

Die Wildparkstraße erstreckt sich dem Namen nach und entsprechend der Straßenkarte von den Bahnschienen bis zur Einmündung Drehnitzstraße. Aufgrund der fehlenden Bebauung im südlichen Bereich der Wildparkstraße befindet sich dieser Bereich im straßenbaubeitragsrechtlichen Sinne im Außenbereich. Entsprechend nachfolgender Rechtsprechung „zerfällt“ die Wildparkstraße in zwei straßenbaubeitragsrechtlich selbstständige Erschließungsanlagen, nämlich in die Außenbereichsstraße und die Innenbereichsstraße.

Eine beitragsfähige Anlage ist grundsätzlich jeder Straßenzug, den der unbefangene Beobachter bei natürlicher Betrachtungsweise als selbstständiges, von anderen Straßen abgegrenztes Element des gemeindlichen Straßenverkehrsnetzes ansieht. Allerdings endet im straßenbaubeitragsrechtlichen Sinne - entgegen der grundsätzlich gebotenen natürlichen Betrachtungsweise - eine beitragsfähige Anlage und beginnt eine andere dort, wo eine Anbaustraße in den Außenbereich

eintritt und daher straßenbaubeitragsrechtlich verschiedenen Straßentypen zuzuordnen ist (vgl. OVG Greifswald, Beschluss vom 13.11.2003 - 1 M 170/03; OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.1.2006 - 9 ME 245/05).

Die Außenbereichsstraße beginnt bei den Bahnschienen und verläuft 570,00 m in nördliche Richtung (in der Örtlichkeit endet sie bei der Garagenbebauung auf dem Flurstück 780; Station 0+633,769 - siehe Anlage 2).

Die Innenbereichsstraße beginnt bei eben dieser Garagenbebauung auf dem Flurstück 780 (Station 0+633.769) und erstreckt sich in nördliche Richtung bis zu einer Länge von 492,00 m bis zur Einmündung Drehnitzstraße. Die Innenbereichsstraße ist in dem als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Lageplan mit A, B, C und D gekennzeichnet.

Die räumliche Umgrenzung des auszubauenden und abzurechnenden Abschnittes befindet sich im Bereich dieser Innenbereichsstraße, erstreckt sich von der Einmündung Walter-Kohn-Straße bis zu einer Länge von 176,00 m in südliche Richtung (Station 0+633.769) und ist in dem als Anlage 1 zu diesem Beschluss beigefügten Lageplan mit E, F, D und A gekennzeichnet. Dieser Bereich stellt einen selbstständig benutzbaren Abschnitt dar. Nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eberswalde vom 05.05.2009 kann der Aufwand für selbstständig benutzbare Abschnitte jeweils gesondert ermittelt und erhoben werden. Die Bildung eines Abrechnungsabschnittes empfiehlt sich aus Gründen einer zeitnahen Beitragsveranlagung. Aus diesem Grund wird ein Abrechnungsabschnitt gebildet.

Der Aufwand für diesen Abschnitt wird für alle Teileinrichtungen auf nur die von diesem Abschnitt der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke verteilt.